

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

ZPO §§ 91a, 559, 561

Erklärt in der Revisionsinstanz der Kläger den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt, während der Beklagte weiterhin Klageabweisung beantragt, so hat das Revisionsgericht zu prüfen, ob die Klagoforderung bis zu dem die Erledigung begründenden unbestrittenen Ereignis bestanden hat oder nicht.

BGB § 917

Maßgebender Zeitpunkt für die Frage, ob die Verbindung eines Grundstücks mit einem öffentlichen Wege zur ordnungsmäßigen Grundstücksbenuztzung notwendig ist, ist nicht die Klageerhebung, sondern die letzte mündliche Verhandlung vor dem Tatrichter.

BGH, Urt. v. 25. November 1964 - V ZR 187/62 - OLG Stuttgart
LG Stuttgart

V_ZR_187/62

Verkündet am
25. November 1964
Hirth, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Günther H [REDACTED], Ritterbrauerei,
Kommanditgesellschaft in S [REDACTED], vertreten durch
den persönlich haftenden Gesellschafter Diplomkaufmann
Günther H [REDACTED] in S [REDACTED], H [REDACTED] Gasse [REDACTED],
Beklagten und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

den Ingenieur Hans T [REDACTED] in W [REDACTED], L [REDACTED] Straße [REDACTED],
Kläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 20. November 1964 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Rothe,
Dr. Freitag, Dr. Hattern und Dr. Groll

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Stuttgart vom 28. Mai 1962, den
Parteien an Verkündungs Statt zugestellt am 1. Juni
1962, wird hinsichtlich der Widerklage, soweit sie den
Zeitraum vom 14. Oktober 1960 bis zum 4. April 1963
betrifft, und im Kostenpunkt zurückgewiesen. Im übrigen
ist der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt.

Die Beklagte hat die Kosten des Revisionsverfahrens zu
tragen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

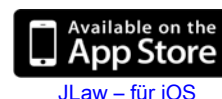
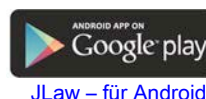
Der Kläger war Eigentümer der Grundstücke L. Straße ●, ●/● und ●/● in W. Auf dem nicht an die Straße grenzenden Grundstück Nr. ●/● betrieb er ein gewerbliches Unternehmen, das sich vor allem mit der Fertigung von Drehteilen befaßte. Dorthin führt von der Straße aus, zwischen den Grundstücken Nr. ● und Nr. ● hindurch, ein öffentlicher Weg, der sogenannte O. weg ●; sein rückwärtiger Teil verengt sich aber zunehmend und läuft in einer schmalen Spitze aus, so daß man, um zu dem Werkstattgebäude des Klägers zu gelangen, ein Stück von der Hoffläche des Anwesens Nr. ● überqueren muß. An diesem Flächenstück in Gestalt eines spitzwinkligen Dreiecks ließ sich der Kläger, als er gegen Ende 1955 die Grundstücke Nr. ● und ●/● veräußerte, von dem Erwerber ein Überfahrtsrecht einräumen, das als Grunddienstbarkeit zugunsten des jeweiligen Eigentümers von Nr. ●/● im Grundbuch eingetragen wurde. Einige Zeit später kam es zur Zwangsversteigerung der Grundstücke Nr. ● und ●/●; dabei fiel die Grunddienstbarkeit aus und wurde gelöscht. Der Ersteigerer veräußerte die beiden Grundstücke weiter an die Beklagte. Diese, ein Brauereiunternehmen, richtete dort ein Bierdepot ein.

Auch nach Löschung der Grunddienstbarkeit benutzte der Kläger den am Ende des O. weg ● gelegenen, zum Grundstück Nr. ● gehörigen Teil des Hofes weiterhin als Zufahrt zu seinem Grundstück Nr. ●/●, wobei er sich auf den Standpunkt stellte, daß ihm ein Notwegrecht zustehe. Die Beklagte bestritt ein solches Recht und verwies den Kläger auf den O. weg ●, der ebenfalls von der L. Straße aus, zwischen den im Eigentum anderer Personen stehenden Hausgrundstücken Nr. ● und Nr. ● hindurch, zu dem Werkstatt-Anwesen führt. Dem hielt der Kläger entgegen, daß der O. weg ●, da er zu eng sei und einen Knick mache, nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



könne. Im Verlauf der Streitigkeiten, die hieraus zwischen den Parteien entstanden, sperrte die Beklagte die Zufahrt vom O. Weg zu ihrem Hof durch Eisenstäbe und eine Mauer ab.

Mit der vorliegenden Klage hat der Kläger zunächst Beseitigung dieser Hindernisse verlangt. Nachdem insoweit die Hauptsache während des ersten Rechtszuges von beiden Parteien für erledigt erklärt worden war, hat er um Verurteilung der Beklagten gebeten, die Zufahrt zu seinem Fabrikgebäude vom O. Weg her zu dulden, und zwar in einer Breite von 3 m. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt; für den Fall, daß dem Kläger ein Notwegrecht zuerkannt werde, hat sie verschiedene Hilfsanträge gestellt, mit denen sie die Ausübung dieses Rechts in mehrfacher Hinsicht, insbesondere was die Art und die Tageszeit der Inanspruchnahme anbetrifft, eingeschränkt wissen wollte. Die Beklagte hat außerdem Widerklage erhoben mit dem Antrag, den Kläger mit Wirkung vom 14. Oktober 1960 an zur Zahlung einer Notwegrente von jährlich 600 DM zu verurteilen. Der Rentenanspruch ist vom Kläger dem Grunde nach anerkannt, der Höhe nach bestritten worden.

Landgericht und Oberlandesgericht haben der Klage stattgegeben, wobei sie, den Hilfsanträgen der Beklagten teilweise entsprechend, den Umfang des Benutzungsrechts im einzelnen geregelt haben. Das Berufungsurteil enthält hierüber folgende Bestimmungen: Die Beklagte dürfe an der Grundstückseinfahrt oder an anderer, ihr zweckmäßig erscheinender Stelle ein Tor anbringen; zu diesem Tor, das geschlossen zu halten sei, müsse sie dem Kläger einen Schlüssel aushändigen; der Kläger habe sich an den Unterhaltungskosten des Notweges zur Hälfte zu beteiligen. Auf die Widerklage hat das Berufungsgericht, unter Abweisung im übrigen, den Kläger vor-

urteilt, an die Beklagte ab 14. Oktober 1960 für die Dauer des Notwegrechts eine im voraus zahlbare Rente von jährlich 240 DM zu entrichten. Von den Kosten des ersten Rechtszuges sind dem Kläger 3/10 der Gerichtskosten und 3/5 seiner eigenen Kosten, von den Kosten des zweiten Rechtszuges sind ihm 1/8 der Gerichtskosten und 1/4 seiner eigenen Kosten auferlegt worden, während alle übrigen Kosten von der Beklagten zu tragen seien.

Nachdem die Beklagte Revision eingelegt hatte, wurde das bisher dem Kläger gehörige Grundstück L. Straße Nr. 1/1 zwangsweise versteigert und am 4. April 1963 der Beklagten zugeschlagen. Der Kläger hat daraufhin die Klage in der Hauptsache für erledigt erklärt, während die Beklagte eine entsprechende Erklärung nur hinsichtlich der Zeit nach Zuschlagserteilung abgegeben hat; für den vorhergehenden Zeitraum vom 14. Oktober 1960 bis zum 4. April 1963 verfolgt sie mit der Revision ihren Klageabweisungsantrag weiter und begehrt hilfsweise für den angegebenen Zeitraum Vorurteilung des Klägers nach Maßgabe ihrer Widerklage, soweit diese vom Berufungsgericht abgewiesen worden ist. Der Kläger bittet in diesem Umfang um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Laut übereinstimmender Erklärung der Parteien sollen sich mit der Zwangsversteigerung des Grundstücks L. Straße 1/1 die beiderseitigen Ansprüche - nämlich der Notweganspruch des Klägers (§ 917 Abs. 1 BGB) und der Gegenanspruch der Beklagten auf Zahlung einer Notwegrente (Abs. 2 aaO) - vom 4. April 1963 ab in der Hauptsache erledigt haben. Da die Richtigkeit solcher gemeinsamer Parteiorklärungen keiner Nachprüfung durch das Gericht unterliegt, ist insoweit nur noch

gemäß § 91a ZPO, der auch für die Revisionsinstanz gilt (Beschluss des erkennenden Senats vom 12. Oktober 1951, V ZR 39/50, LM ZPO § 91a Nr. 2), über die Kosten zu entscheiden.

Keine Einigkeit besteht für die Zeit vorher, beginnend mit dem 14. Oktober 1960, an welchem Tage die Beklagte im Verfahren der einstweiligen Verfügung (II G 20/60 AG Waiblingen) durch landgerichtliches Berufungsurteil für verpflichtet erklärt wurde, den Notweg einzuräumen. Hinsichtlich dieser Zeitspanne von annähernd 2 1/2 Jahren sieht allein der Kläger die Hauptsache als erledigt an. Die Beklagte ist anderer Ansicht; sie wünscht eine endgültige Klärung der Rechtslage und beantragt daher mit der Begründung, daß dem Kläger von Anfang an kein Notwegrecht zugestanden habe, nach wie vor Abweisung der Klage für die angegebene Zeit.

Eine solche Antragstellung in der Revisionsinstanz unterliegt keinen verfahrensrechtlichen Bedenken. Manche Schriftsteller wollen allerdings einer beklagten Partei, wenn der Kläger den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt hat, grundsätzlich jedes Recht auf Sachentscheidung absprechen: die ursprüngliche Begründetheit oder Unbegründetheit der Klage sei mit dieser Erklärung völlig belanglos geworden und für eine sachliche Abweisung bliebe nun kein Raum mehr (vgl. insbesondere Göppinger, Die Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache, S. 72, 115 ff). Dem sind indessen die Rechtsprechung und die überwiegende Meinung im Schrifttum nicht gefolgt. Sie haben vielmehr - wenn auch bisher, soweit ersichtlich, nur in Fällen, in denen die Erledigung nicht nach der letzten Tatsachenverhandlung erklärt worden war - den Beklagten für befugt erachtet, trotz der Erklärung des Prozeßgegners weiterhin die Abweisung der Klage als von vornherein unbegründet zu beantragen (z.B. BGH LM ZPO § 91a Nr. 13 und 16; OLG Oldenburg NJW 1954, 1771; Wicczorek, ZPO § 91a Anm. A II a ; vgl. auch RMR 37, 137, 142; dieses Recht wird dem Be-

klagten jedenfalls dann zugestanden, wenn er ein berechtigtes Interesse an einem richterlichen Ausspruch darüber hat, daß die Klageforderung auch bis zu dem die Erledigung begründenden Ereignis nicht bestanden habe, d.h. wenn die Voraussetzungen einer negativen Feststellungsklage dieses Inhalts gegeben wären (Stein/Jonas/Schönke/Pohle, ZPO 18. Aufl. § 91a Bem. V; Paumbach/Lauterbach, ZPO 27. Aufl. § 91a Ann. 2 am Ende). Dieser Auffassung schließt sich der erkennende Senat an, weil sie, anders als die Gegenmeinung, zu billigenwerten Ergebnissen führt. Sie muß aber in gleicher Weise auch dann gelten, wenn die Erledigung der Hauptsache erst während der Revisionsinstanz eintritt. Denn es ist kein Grund ersichtlich, weshalb eine Partei, nachdem sie Revision eingelegt hat, hinsichtlich ihres Rechts auf Sachentscheidung schlechter gestellt sein sollte als in den Vorinstanzen; liegt ihr vernünftigerweise daran, trotz einseitiger Erledigungserklärung des Gegners die Rechtslage ein für allemal geklärt zu wissen, so muß ihr diese Möglichkeit auch nach Revisionseinlegung erhalten bleiben (§§ 559, 561 ZPO).

Die angegebenen Voraussetzungen liegen hier vor. Ein berechtigtes Interesse der Beklagten an der von ihr begehrten Sachentscheidung über den Klageanspruch ist zu bejahen, und zwar mit Rücksicht auf ihre Widerklage, mit der sie den Gegenanspruch auf Gewährung einer Notwegrente verfolgt. Letzterer Anspruch ist nach wie vor im Streit. Die Beklagte macht ihn, wenn auch zeitlich beschränkt, bis zum 4. April 1963 weiterhin geltend; mit dieser Einschränkung wird er durch den späteren Eigentumswechsel, der durch die Zwangsversteigerung des Werkstatt-Grundstücks eingetreten ist, nicht berührt. Über ihn muß also sachlich entschieden werden. Diese Entscheidung hängt aber davon ab, ob der Kläger, solange er noch Eigentümer war, die Befugnis hatte, das Nachbargrundstück der Beklagten als Zufahrtsweg zu seinem Anwesen zu benutzen. Nur wenn das

der Fall war, steht der Beklagten eine Notwegrente zu; das Bestehen des Notweganspruchs (§ 917 Abs. 1 BGB) bildet ein gesetzliches Tatbestandsmerkmal für den mit der Widerklage geltend gemachten Rentenanspruch (Abs. 2 aaO). Hieraus folgt, daß die Entscheidung über die Klage für diejenige über die Widerklage von wesentlicher Bedeutung ist. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß die Widerklage von der Beklagten bloß hilfsweise erhoben worden ist, nämlich falls sie mit ihrem Hauptantrag auf Klageabweisung nicht durchdringen sollte. Gegen die Zulässigkeit einer solchen Hilfswiderklage bestehen keine verfahrensrechtlichen Bedenken, da die beiden Anträge der Beklagten in einem wirklichen Eventualverhältnis stehen; ihr Widerklagebegehren - Zahlung einer Geldrente - kann nur Erfolg haben, wenn auch das Klagebegehren - Einräumung des Notweges - begründet ist (BGHZ 21, 13, 15).

2. Erweist sich mithin der Antrag der Beklagten auf Abweisung der Klage auch im gegenwärtigen Rechtszuge noch als zulässig, so ist zunächst zu prüfen und zu entscheiden, ob dem Kläger während der Zeit vom 14. Oktober 1960 bis zum 4. April 1963 ein Notweganspruch zustand. Das Berufungsgericht hat das bejaht, weil dem Grundstück Nr. 1/2 die zur ordnungsmäßigen Benutzung erforderliche Verbindung mit einem öffentlichen Weg fehle (§ 917 Abs. 1 Satz 1 BGB). Es hat zugleich, da zwischen den Parteien auch über die Einzelheiten der Ausübung des Notwegrechts gestritten wurde, eine Regelung getroffen (Satz 2 aaO), die nur teilweise den von der Beklagten hierzu gestellten Hilfsanträgen entspricht. Gegen beides erhebt die Revision Einwendungen.

a) Beanstandet wird von ihr, das Berufungsgericht habe nicht festgestellt, daß die ordnungsmäßige Benutzung des Grundstücks Nr. 1/2 auch eine Zufahrtsmöglichkeit für Last-

Kraftwagen jeder Größe und Bauart erfordere. Die angeblich fehlende Feststellung findet sich jedoch ausdrücklich im angefochtenen Urteil (S. 10); dieses hat insoweit zur Begründung zunächst auf die einschlägigen Darlegungen des Landgerichts Bezug genommen und sie - mit einer bestimmten Einschränkung hinsichtlich der Zahl der einzelnen Zufahrtsfälle - sich zu eigen gemacht; im Anschluß daran (S. 11) hat es auf Grund des vom vollbesetzten Senat des Oberlandesgerichts eingenommenen Augenscheins noch zusätzliche Feststellungen über Art und Umfang der notwendigen Inanspruchnahme des Nachbargrundstücks getroffen. Wenn die Revision geltend macht, die Bezugnahme auf die landgerichtlichen Ausführungen reiche aus dem Grunde nicht aus, weil das Landgericht sich dabei nur auf das Ergebnis seiner eigenen Beweisaufnahme gestützt und die spätere rückläufige Entwicklung des Betriebes nicht berücksichtigt habe, so wird von ihr überschen, daß hierüber vom Berufungsgericht ebenfalls Beweise erhoben worden sind, die es dann in seinem Urteil (S. 12 - 14) eingehend gewürdigt hat. Nach seiner Feststellung (BU S. 11) ist der O  weg , auf den die Beklagte den Kläger verweisen wollte, in seinem rückwärtigen Teil mit Lastkraftwagen "nicht nur unbequem, sondern überhaupt nicht befahrbar", so daß es entgegen der Meinung der Revision keine Rolle spielt, wenn sich seit Erlaß des erstinstanzlichen Urteils die Anzahl der Zufahrten verringert hat. Ein Umladen der an- und abzutransportierenden Güter auf Gabelstapler (Ladekarren) hat das Berufungsgericht ohne erkennbaren Rechtsirrtum für nicht zumutbar erachtet, zumal da dies bei den im Werkstattgebäude stehenden schweren Maschinen oder bei sonstigen gewichtigen Gegenständen ohnehin nicht angängig sei.

Etwas Gegenteiliges ergibt sich auch nicht, wie die Revision meint, aus der schriftlichen Äußerung der Firma

Sch [REDACTED], die das Berufungsgericht übrigens, wie ihre Erwähnung in den Urteilsgründen zeigt (S. 12), keineswegs unberücksichtigt gelassen hat. Dieser Äußerung zufolge hat die genannte Firma dem Kläger Heizöl angeliefert, wobei der Fahrer in den Hof eingefahren sei und dort mittels der am Tankwagen befindlichen Schlauchleitung die Ölbehälter des Klägers gefüllt habe. Daß letzteres auch unter Zuhilfenahme eines längeren Schlauches vom Vorderteil des O [REDACTED]weges [REDACTED] aus möglich gewesen wäre und das Tankfahrzeug daher nicht bis in die unmittelbare Nähe der Ölbehälter hätte hineinzufahren brauchen, hat die Beklagte in den Tatsacheninstanzen nicht behauptet. Aber selbst wenn diese nunmehr von der Revision aufgestellte Behauptung zutreffen sollte, wäre damit die Ansicht, daß der Kläger zur ordnungsmäßigen Benutzung seines Grundstücks auf den Zugang vom O [REDACTED]weg [REDACTED] her angewiesen gewesen sei, nicht widerlegt. Denn Heizöl war nicht das einzige, was er benötigte, vielmehr kamen daneben, wie das angefochtene Urteil feststellt (S. 12), auch andere Wirtschaftsgüter in Betracht, die nicht über den O [REDACTED]weg [REDACTED] herangeschafft oder abtransportiert werden konnten. Das gilt insbesondere für die An- und Abfuhr von 15 000 Schrauben laut Auskunft der Firma K [REDACTED], sowie für die von der Firma E [REDACTED] bezeugten regelmäßigen Schrottfuhren. Wenn die Revision einwendet, die Schrauben hätten ohne weiteres vom vorderen Teil des O [REDACTED]weges [REDACTED] bis zum Werkstattgebäude getragen werden können, so setzt sie sich in Widerspruch zu der rechtsirrtumsfreien und daher in gegenwärtigen Rechtszug nicht weiter nachprüfbaren tatrichterlichen Würdigung. Ebenso verhält es sich mit ihrem Einwand, aus der Äußerung der Firma D [REDACTED] folge "keineswegs zwingend", daß anderenfalls der Absatz und die Abfuhr des Schrotts dem Kläger unverhältnismäßige Aufwendungen verursacht hätte; für die revisionsgerichtliche Nachprüfung genügt es, wenn eine vom Tatrichter gezogene Folgerung möglich ist; zwingend braucht sie nicht zu sein. Da festgestelltermaßen überhaupt nicht mit Lastkraftwagen über den O [REDACTED]weg [REDACTED]

zum Grundstück Nr. ●/● gefahren werden konnte (EU S. 11), kommt es entgegen der Ansicht der Revision nicht darauf an, ob der Firma B● "nicht auch ein kleineres Fahrzeug zur Verfügung gestanden hätte"; außerdem hat der Kläger unwidersprochen behauptet (Klageschrift S. 3), daß er keinen Einfluß auf die Größe der Fahrzeuge seiner Lieferanten gehabt habe.

Die Behauptung der Beklagten im Schriftsatz vom 20. Februar 1962, daß man mit Lastkraftwagen über den O●weg ● bis kurz vor dessen Einmündung in das Grundstück Nr. ●/● fahren könne und daß von dort bis zum Werkstatteingang eine Entlade- bzw. Beladecentfernung von höchstens 15 m entstehe, ist durch das Ergebnis der Augenscheinseinnahme vom 16. Mai 1962 überholt. Das gleiche gilt von dem vermeintlichen Beweisanzug dazu, dessen Nichtberücksichtigung die Revision rügt; er bestand übrigens nur darin, daß die Beklagte "zur Veranschaulichung" als Anlage zu jenem Schriftsatz eine Ablichtung des bereits bei den Beakten II G 20/60 (Bl. 23) befindlichen Lageplans vom 17. März 1959 überreicht hatte. Damit erübrigte sich für den Berufungsrichter die von der Revision in diesem Zusammenhang vermißte Feststellung, daß die ordnungsmäßige Grundstücksbenutzung durch das Fehlen unmittelbarer Zufahrtsmöglichkeiten für Lastkraftwagen ungleich stärker erschwert gewesen sei als in Fällen vergleichbarer Betriebsgrundstücke, für die überhaupt keine Zufahrtsmöglichkeit (also auch nicht notwegmäßig) bestehe. Außerdem übersieht die Revision, daß das Oberlandesgericht sich mit dem von ihr aufgeworfenen Problem tatsächlich auseinandergesetzt und dazu auf Seite 11 seines Urteils Ausführungen gemacht hat, die keinen Rechtsverstoß erkennen lassen und von ihr auch nicht angegriffen worden sind.

Die Zahl der Zufahrten sieht das angefochtene Urteil nicht als ausschlaggebend an, weil dies bei einem gewerblichen Unternehmen darauf hinausliefe, den Notweg weitgehend von der jeweiligen Absatzlage abhängig zu machen; solange wenigstens noch ein gewisser Betrieb stattfinde, müsse das Bedürfnis für den Notweg bejaht werden. Dieser Standpunkt ist ebenfalls nicht zu bemängeln. Zu Unrecht rügt die Revision, das Oberlandesgericht habe nicht festgestellt, daß überhaupt eine solche Zufahrtsmöglichkeit erforderlich gewesen sei. Das ergibt sich einmal aus der Unpassierbarkeit des O-Weges für Lastkraftwagen (BU S. 11) und zum anderen aus den tatsächlich seit Mai 1961 durchgeführten Transporten (S. 12 aaO); daß letztere nicht ohne Sinn und Zweck, sondern deshalb durchgeführt worden sind, weil der Geschäftsbetrieb des Klügers es erforderte, verstand sich mangels gegenteiliger Behauptungen der Beklagten von selbst und brauchte im Urteil nicht noch besonders hervorgehoben zu werden.

Nicht stichhaltig sind die Revisionsangriffe gegen folgende Erwägung des Berufungsgerichts: auch noch während eines Liquidationsstadiums nach Beendigung der laufenden Produktion und gerade dann sei der Notweg erforderlich, weil hier im Zuge einer Liquidation oder bei Räumung des Werkstattgebäudes die schweren Maschinen abtransportiert werden müßten, was nur über den Notweg geschehen könne. Die Rüge, weder im Urteil noch im Augenscheinsprotokoll vom 16. Mai 1962 sei festgestellt, was für Maschinen im einzelnen in der Werkstatt des Klügers gestanden hätten, geht ins Leere, da es hier nicht auf die Art der Maschinen ankam, sondern auf ihr - festgestelltes - Vorhandensein und Gewicht; zudem wäre es Sache der im Augenscheinsternin anwaltlich und durch ihren Geschäftsführer vertretenen Beklagten gewesen, Aufnahme dieses Punktes in das Protokoll zu beantragen, falls sie ihn für erheblich hielt. Die Frage der Revision, weshalb ein Ab-

transport der Maschinen nur über den Notweg möglich gewesen wäre, ist bereits durch die Urteilsfeststellung beantwortet, daß der ~~O~~weg ~~●~~ nicht seiner gesamten Länge nach von Lastkraftwagen befahren werden kann. Ihr Einwand schließlich, bei dem Maschinentransport handele es sich nur um ein ganz vorübergehendes Bedürfnis, das "für sich allein" den Notweganspruch noch nicht rechtfertige (unter Bezugnahme auf Staudinger/Seufert, BGB 11. Aufl. § 917 Anm. 22 Abs. 2), läßt außer acht, daß dies keineswegs der alleinige Grund für die Zuerkennung des Anspruchs gewesen ist.

Soweit die Revision als Maßstab für die Ordnungsmäßigkeit in Sinne von § 917 Abs. 1 BGB auf den "allgemeinen Gebrauch" verweist, der in der Ausübung der betreffenden Benutzungsart bei Grundstücken vergleichbarer Größe und Lage herrsche (unter Anführung von Staudinger/Seufert aaO Anm. 30 Abs. 2 und BGB RGRK 11. Aufl. § 917 Anm. 2), ist nicht ersichtlich; wieso das Berufungsgericht hiergegen verstoßen haben sollte. Über das Bestehen eines abweichenden Gebrauchs hat die Beklagte in den Tatsacheninstanzen nichts vorgetragen. Die Revisionsrüge, daß den Richtern des Oberlandesgerichts die zur Beurteilung dieser Frage notwendige eigene Sachkunde gefehlt habe und daß infolgedessen die Heranziehung von Sachverständigen geboten gewesen sei (§§ 144, 286 ZPO), entbehrt nach der Urteilsbegründung und dem sonstigen Akteninhalt einer sachlichen Grundlage.

b) Was den Umfang des dem Kläger zuerkannten Notwegrechts anbetrifft (§ 917 Abs. 1 Satz 2 BGB), hat beanstandet die Revision, daß das Berufungsgericht dem ersten Hilfsantrag der Beklagten, die Zufahrt über ihr Grundstück auf die üblichen Geschäftsstunden und auf die An- und Abfuhr schwer transportabler Güter mittels Lastkraftwagen über 3,5 t zu beschränken, nicht stattgegeben hat. Im angefochtenen Urteil

ist eine solche Einschränkung des Benutzungsrechts mit der Begründung abgelehnt worden, der Kläger benötige die Zufahrt auch für seinen Personenkraftwagen "Opel Kapitän" und mit diesem müsse er auch außerhalb der Geschäftszeit zu seinem Grundstück fahren; auf die Durchfahrt über den O. Weg brauche er sich hinsichtlich dieses Wagens nicht verweisen zu lassen. Das Urteil stellt dazu im einzelnen fest, die derzeitige lichte Weite des genannten Ortsweges betrage an der engsten Stelle - zwischen dem nördlichen Grenzstein zum Gebäude L. Straße Nr. 4 und der offenstehenden Werkstatt-Türe - nur 1,75 m, so daß für den Opel Kapitän mit 1,62 m Breite zu beiden Seiten ein Abstand von je 6 cm gegeben wäre; auch durch Entfernen oder Versetzen des Tores könne der Seitenabstand nur auf weitere je 12 cm vergrößert werden. Nach Ansicht des Oberlandesgerichts bestünde bei derartig geringem Seitenabstand so sehr die Gefahr des Streifens, daß dies nicht mehr als ordnungsmäßige Zufahrt angesehen werden könne.

Die Revision wendet ein, eine Feststellung des Inhalts, daß dem Kläger durch Beseitigung des Tores unverhältnismäßig hohe Kosten entstünden, liege nicht vor; unter diesen Umständen aber würde der Seitenabstand links und rechts je 18,5 cm betragen, und es sei nicht einzusehen, daß auch dann noch eine Berührung des Kraftwagens mit den Wegrändern zu befürchten wäre; dies habe der Berufungsrichter zu Unrecht nicht erkannt. Die Rüge kann jedoch keinen Erfolg haben. Es handelt sich um einen verfahrensrechtlich unzulässigen Versuch, den Sachverhalt anders zu würdigen als der Tatrichter. Daß dieser die angegebenen Maße verkannt habe, trifft nicht zu; denn die jeweils in Betracht kommenden Seitenabstände sind von ihm genau zahlenmäßig im Urteil bezeichnet worden. Wenn er auch für den Fall einer Vergrößerung der Zufahrtsbreite durch Entfernen oder durch Versetzen des Werkstatt-Tores zu der Überzeugung gelangt ist, gleichwohl könne dann

der - beiderseits durch Gebäude begrenzte - Oweg mit dem Personenkraftwagen des Klügers nicht verkehrssicher befahren werden, so beruht das auf dem Ergebnis der Ortsbesichtigung vom 16. Mai 1962, die ausweislich des Protokolles recht eingehend war und bei der auch Fahrversuche vorgenommen wurden. Für einen Verstoß gegen Erfahrungssätze besteht angesichts der besonderen, durch ihre verwinkelte Bebauung gekennzeichneten Ortslage (vgl. den Lageplan Bl. 112 d.A.) kein Anhaltspunkt.

Mit ihrer Behauptung, der Kläger benütze in der Tat seit Spätherbst 1962 den Oweg als Zufahrt für den genannten Personenkraftwagen, kann die Revision gemäß § 561 Abs. 1 ZPO nicht gehört werden, weil es sich um neues tatsächliches Vorbringen handelt; im übrigen würde, falls dieses zuträfe, die Beurteilung des Berufungsgerichts, daß eine solche Fahrweise nicht den Erfordernissen der Verkehrssicherheit entspreche, dadurch noch nicht widerlegt. Unerheblich war auch die von der Revision als übergangen gerügte Behauptung, der Kläger habe den Opel Kapitän erst nach Klageerhebung angeschafft (Schriftsatz der Beklagten vom 20. Februar 1962, S. 2); denn abgesehen davon, daß die Beklagte dies nur beiläufig und in ganz anderem Zusammenhang behauptet hatte (es hieß dort, dem Kläger sei "angesichts seines Lebensstandards" die Anschaffung eines kleineren Fahrzeugs zuzumuten) und daß ihre Behauptung im Widerspruch stand zu ihrem eigenen Vorbringen in dem Verfahren II G 20/60 (vgl. S. 2 ihres dortigen Schriftsatzes vom 5. Oktober 1960, der etwa 8 Wochen vor Erhebung der vorliegenden Klage eingereicht wurde), kommt es auch für die Frage, ob eine Verbindung zur ordnungsmäßigen Grundstücksbenutzung "notwendig" ist, nicht auf den Zeitpunkt der Klageerhebung an, sondern auf die gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse (EGB RGRK 11. Aufl. § 917 Anm. 2; Korbion/Scherer, Gesetzliches Bauhaftungsrecht - Faulches Nachbarrecht II 9); maßgebend ist also hier - anders als bei Fest-

setzung der Notwegrente (vgl. RGRK aaO Anm. 12) - die Zeit der letzten Tatsachenverhandlung.

3. Der Notweganspruch des Klügers war daher von vornherein begründet. Infolgedessen bedarf es nunmehr eines Eingehens auf die bedingte Widerklage, mit der die Beklagte für diesen Fall Entschädigung in Rentenform gemäß § 917 Abs. 2 BGB verlangt. Die Widerklage hat sich zwar laut übereinstimmender Erklärung der Parteien mit Wirkung vom 4. April 1963 in der Hauptsache erledigt. Zu entscheiden bleibt aber, in welcher Höhe für die vorausgegangene Zeit, beginnend am 14. Oktober 1960, ein Rentenanspruch besteht.

Das Oberlandesgericht hat die Höhe der Notwegrente - abweichend vom Landgericht, das einen Jahresbetrag von 180 DM für angemessen erachtet hatte - auf 240 DM jährlich festgesetzt. Es ist dabei von den Verhältnissen des Jahres 1960 ausgegangen, als der Kläger den Notweg erstmals in Anspruch nahm. Wesentliche Veränderungen gegenüber dem damaligen Zustand seien in den folgenden Jahren nicht eingetreten; das legt das Berufungsurteil an Hand des Ergebnisses der Beweisaufnahme im einzelnen dar. Es erörtert anschließend den Umfang der Beeinträchtigungen, welche die Beklagte infolge der Benutzung ihres Hofes durch den Fahrverkehr des Klügers hinnehmen mußte. Diese seien erheblich gewesen, zumal da die auf dem Hofe parkenden Brauereifahrzeuge der Beklagten, wie auch bei dem Augenschein ersichtlich gewesen sei, wiederholt hätten umrangiert werden müssen. Aus diesen Grunde habe das Berufungsgericht geglaubt, die Rente etwas höher anzusetzen zu sollen als das Landgericht. Auf der anderen Seite sei jedoch zu berücksichtigen, daß der Kläger den Notweg nur selten durch Lastkraftwagen habe befahren lassen und daß auch die Inanspruchnahme durch seinen Personenkraftwagen sich im

wesentlichen auf die warme Jahreszeit beschränkt habe. Der von der Beklagten geforderte Jahresbetrag von 600 DM erscheine weit überhöht; für 50 DM im Monat, so heißt es dazu im Urteil (S. 18 f), könnte man immerhin schon eine recht ordentliche Garage mieten, wobei sich das Oberlandesgericht aber der sehr beschränkten Vergleichbarkeit bewußt sei.

Von der Revision, die diese Erwägungen bekämpft, wird eingewandt, es sei widerspruchsvoll, wenn der Berufungsrichter einerseits die Beeinträchtigung der Beklagten für erheblich erachte, während er andererseits den deshalb beanspruchten Betrag von monatlich 50 DM als weit überhöht bezeichne; vor allem seien die Kosten für die Miete einer ordentlichen Garage kein geeigneter Vergleichsmaßstab. Das ist indessen nicht stichhaltig. Die Ermittlung der angemessenen Rentenhöhe ist, wie die Revision selbst einräumt, Aufgabe der tatrichterlichen Würdigung. Diese kann im gegenwärtigen Rechtszug nur daraufhin nachgeprüft werden, ob sie etwa gegen gesetzliche Vorschriften, Erfahrungssätze oder Denkgesetze verstößt. Ein derartiger Verstoß ist hier nicht ersichtlich. Das Berufungsgericht hat, wie seine Ausführungen erkennen lassen, die in Betracht kommenden Tatsachen sorgfältig gegeneinander abgewogen und dabei insbesondere auch die Ergebnisse des von ihm selbst eingenommenen Augenscheins sowie der übrigen Beweisaufnahme verwertet. Wenn es im Rahmen dieser Untersuchung, um ein vollständiges Bild der Interessenlage zu gewinnen, die verschiedenen teils für und teils gegen eine Rentenerhöhung sprechenden Umstände - einerseits erhebliche Beeinträchtigung der Beklagten, andererseits geringer Fahrverkehr des Klägers - einander gegenübergestellt hat, so war das gerade sachgerecht und nicht widerspruchsvoll, wie die Revision meint. Die von ihr beanstandete Bemerkung über die Kosten einer Garage bildete in diesem Zusammenhang lediglich eine Hilfservägung, über deren begrenzte Brauchbarkeit sich

das Oberlandesgericht zugegebenermaßen keineswegs im unklaren war; sie kann daher für die Entscheidung nicht ausschlaggebend gewesen sein.

Soweit die Revision geltend macht, bei Festsetzung der Rentenhöhe wäre außerdem in Betracht zu ziehen gewesen, daß ein mit einem Wegerecht belastetes Grundstück erfahrungsgemäß in seinem Verkehrswert erheblich herabgesetzt werde (unter Hinweis auf Heisner/Stern/Hodes, Nachbarrecht 3. Aufl. § 27 III 4, S. 378 Fußn. 103 /ebenso jetzt 4. Aufl. S. 502⁷, RGRK § 917 Anm. 12 b und Staudinger/Seufert, BGB 11. Aufl. § 917 Anm. 7), fehlt jeder Anhaltspunkt dafür, daß der Berufungsrichter diesen allgemein bekannten Umstand bei seiner umfassenden Interessenabwägung übersehen und nicht mit in Rechnung gestellt hätte. Er hatte daher keinen Anlaß, hierüber noch gemäß § 139 ZPO Fragen an die Beklagte zu richten und sie zum Antritt von Beweisen zu veranlassen.

4. Die Revisionsrügen erweisen sich also sämtlich als unbegründet. Da das angefochtene Urteil auch keinen sonstigen von Amts wegen zu beachtenden Rechtsfehler erkennen läßt, war die Revision im Kostenpunkt und insoweit, als sie die Widerklage hinsichtlich des Zeitraumes vom 14. Oktober 1960 bis zum 4. April 1963 betrifft, mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen. Zugleich war auszusprechen, daß der Rechtsstreit sich im übrigen, d.h. soweit die Klage und ab 4. April 1963 die Widerklage in Betracht kommen, in der Hauptsache erledigt hat; mit diesem Urteilsausspruch sind die Entscheidungen des Landgerichts und des Oberlandesgerichts in dem angegebenen Umfang gegenstandslos geworden. Soweit die Hauptsache erledigt ist, bedurfte es schließlich, wie bereits eingangs bemerkt, noch einer Entscheidung über die Kosten nach § 91a ZPO, die in einem Fall wie dem vorliegenden nicht durch Beschluß, sondern durch Urteil zu

erfolgen hat (BGH Urteil vom 9. November 1953, VI ZR 221/52, IIM BGB § 242 Bf Nr. 3). Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß die Beklagte, wenn keine Erledigung der Hauptsache eingetreten wäre, mit ihrer Revision ebenfalls keinen Erfolg gehabt haben würde. Sie hat daher auch insoweit die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen.

Dr. Augustin

Rothe

Dr. Freitag

Mattern

Dr. Grell